

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MVG - AG Anhalt)**

Vom 21. November 2011

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MVG - AG Anhalt) vom 17. November 2009 (ABl. ....)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Kirchengesetzes werden die Worte „und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „gilt“ werden die Worte „nach Maßgabe des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MAVG) vom 5. Juni 1993 und den Folgenden Bestimmungen“ gestrichen
  - b) Der so geänderte Wortlaut wird zum Absatz 1.
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sind keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Für sie gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 01.12.1998 (ABl. 1999, S.39).“
3. In der Überschrift des § 2 wird die Angabe „§ 3 MAVG“ gestrichen.
4. In § 6 werden die Worte „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ durch „der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
5. § 7 wird gestrichen.

**§ 2**

Das Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Das Datum der bisher noch nicht erfolgten Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche wird hier eingefügt.